

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. April 2020	Nr. 14
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 20	Vierte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus <i>Ändert FFN 91-54, 91-55, 91-57, 91-59, 91-58</i>	214

**Vierte Verordnung
zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus*)
Vom 30. März 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),
verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung zur
Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2020 (GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder einem Tätigkeitsverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Zweiten Verordnung
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2020 (GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Die folgenden Einrichtungen dürfen nicht zu Besuchszwecken betreten werden:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes,
2. Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
3. ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322).

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Personen, die in einer Einrichtung nach Abs. 1 versorgt werden, nur

1. durch

- a) Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- b) ihre Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- d) sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist, oder

2. im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

besucht werden.

(3) Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Abs. 1 im Einzelfall für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess.

(4) Besucherinnen und Besucher haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen. Besucherinnen und Besucher nach Abs. 2 Nr. 1 sind verpflichtet, ihre Besuchszeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

(5) Abweichend von Abs. 2 und 3 ist

1. Personen mit Atemwegsinfektion oder
2. Personen, die sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise aus dem Risikogebiet

das Betreten von Einrichtungen nach Abs. 1 als Besucher verboten. Satz 1 Nr. 2 gilt auch, sobald ein Risikogebiet aufgrund des Abs. 6 Satz 1 oder 3 festgelegt wird und eine Einreise aus diesem Gebiet innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung erfolgt ist.

(6) Risikogebiet nach Abs. 5 ist ein Gebiet, das durch das Robert Koch-Institut als Risikogebiet oder besonders betroffenes Gebiet festgelegt ist, solange diese Festlegung nicht aufgehoben wird. Das Gebiet des Landes Hessen gilt nicht als Risikogebiet. Das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere Gebiete als Risikogebiete im Sinne des Abs. 5 festzulegen oder aufzuheben. Das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium wird

¹⁾ Ändert FFN 91-54

²⁾ Ändert FFN 91-55

- jede Erweiterung oder Änderung von Risikogebieten in geeigneter Form sowie auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration öffentlich bekannt machen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Buchst. b wird als neuer Buchst. c eingefügt:

„c) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch,“
 - bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Kinder“ die Wörter „oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes“ eingefügt.
 3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 wird die Angabe „Abs. 3“ jeweils durch „Abs. 4“ ersetzt.
 4. In § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ jeweils durch „Abs. 5“ ersetzt.
 5. Als neuer § 10 wird eingefügt:

„§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. dem Verbot des § 1 Abs. 1 oder 5 oder § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 eine der aufgeführten Einrichtungen betritt,
 2. dem Verbot des § 2 Abs. 1 und 4 Kinder eine der aufgeführten Einrichtungen betreten lässt,
 3. § 1 Abs. 4 Satz 1 die angemessenen Hygienemaßnahmen unterlässt oder
 4. § 2 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3 Personen beschäftigt, die Krankheitssymptome für COVID-19 im Sinne der Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen, Kontakt zu infizierten Personen haben oder hatten oder aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind.“
6. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 3³⁾

Änderung der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2020 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Verbot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, sich in der Öffentlichkeit zusammen mit mehr als zwei Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, aufzuhalten, zuwiderhandelt oder
 2. nach § 1 Abs. 2 Satz 3 untersagte Verhaltensweisen begeht.“
2. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 2020 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. der Verpflichtung des § 1 Abs. 1 eine der aufgeführten Einrichtungen, Betriebe, Begegnungsstätten und Angebote nicht schließt oder einstellt,
2. dem Verbot des § 1 Abs. 2 in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen zusammenkommt, touristische und kulturelle Angebote jeglicher Art, beispielsweise Reisebusreisen, Schiffsausflüge und Stadtführungen oder sonstige Sportangebote, die ihrer Art nach mit körperlichem Kontakt verbunden sind, anbietet,
3. dem Verbot des § 1 Abs. 3 Satz 1 Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie Privatunterricht im außerschulischen Bereich wahrnimmt,
4. dem Verbot des § 1 Abs. 5 Satz 1 in Kirchen, Moscheen, Synagogen und vergleichbaren Orten anderer Glaubensgemeinschaften zusammenkommt,
5. den Vorgaben des § 1 Abs. 8 die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen nicht beachtet und

³⁾ Ändert FFN 91-57

⁴⁾ Ändert FFN 91-59

nicht sicherstellt, dass, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird,

6. den Vorgaben des § 1 Abs. 10 bei Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes nicht beachtet,
 7. den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 1 Speisen und Getränke nicht ausschließlich zur Lieferung oder zur Abholung unter Beachtung der Hygienevorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 2 anbietet,
 8. dem Verbot des § 2 Abs. 2 Übernachungen zu nicht notwendigen oder touristischen Zwecken anbietet oder
 9. dem Verbot des § 2 Abs. 3 Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt, sowie Eisdielen öffnet.“
2. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 5⁵⁾

Änderung der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Fünfte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. März 2020 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2020 (GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Aussetzung der Zweiten Leichenschau

(1) Besteht bei einer im Krankenhaus behandelten und verstorbenen Person die Kenntnis von oder der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Virus Infektion und wurde im Krankenhaus die Erste Leichenschau vorgenommen, erfolgt, abweichend von § 10 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), eine Zweite Leichenschau nur in besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn die Prüfung des Leichenschauzeichens nicht aufzuklärende Unstimmigkeiten ergibt. Die Öffnung des Sarges ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Die Entscheidung, ob eine Zweite Leichenschau durchgeführt wird, trifft die oder der nach § 10 Abs. 9 Satz 2 bis 4 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes für die Zweite Leichenschau zuständige Ärztin oder Arzt. Wird eine Zweite Leichenschau durchgeführt, ist diese unter Beachtung der vom Robert Koch-Institut empfohlenen Schutzmaßnahmen und nach Möglichkeit in einem gesonderten Raum des Krematoriums durchzuführen.

(3) Beschränkt sich die Zweite Leichenschau auf die Prüfung des Leichenschauzeichens, ist dies auf der Bescheinigung nach § 10 Abs. 9 Satz 5 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes unter Angabe des Grundes zu vermerken.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.
3. Als § 6 wird eingefügt:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 in den aufgeführten Einrichtungen medizinische Eingriffe und Behandlungen durchführt, für die derzeit keine dringende medizinische Notwendigkeit besteht,
 2. entgegen § 2 in anderen als in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen nicht dringend medizinisch notwendige chirurgische Eingriffe durchführt oder
 3. der Meldepflicht für Beatmungsgeräte nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.“
4. Der bisherige § 5 wird § 7.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. März 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

⁵⁾ Ändert FFN 91-58

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2019 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 2019

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

Bei **BERNECKER** online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 14 00, ISDN: (05661) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 7 31-4 20, Fax: (05661) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
